



Antrag auf Übertragung einer Versorgung¹⁾ aus den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds im Rahmen des Abkommens

Wir bitten um Übertragung folgender Versorgung:

Versicherungsschein- / Vertrags-Nr.	<input type="text"/>
Name der versorgungsberechtigten Person / Arbeitnehmer	<input type="text"/>
Name des bisherigen Vertragspartners / Arbeitgebers	<input type="text"/>
Übertragender Versorgungsträger	<input type="text"/>
Name des neuen Vertragspartners / Arbeitgebers	<input type="text"/>
Übernehmender Versorgungsträger	<input type="text"/>
Übertragungsstichtag ²⁾	<input type="text"/>
Datenschutzbeauftragter des übernehmenden Versorgungsträgers	Dr. Tobias Messer

Das zwischen den Versorgungsträgern bestehende Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel hat folgenden für den Vertragspartner und die versorgungsberechtigte Person maßgebenden Inhalt:

1. Die Versorgung wird auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen. Der übertragende und der übernehmende Versorgungsträger stimmen der Übertragung zu, sofern der Antrag **innerhalb von 15 Monaten** nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bei einem der beteiligten Versorgungsträger eingereicht wird.
2. Der übertragende Versorgungsträger überweist an den übernehmenden Versorgungsträger bei Direktversicherungen und Versicherungen in einer Pensionskasse den Rückkaufswert der Versicherung (einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven wie bei Rückkauf; die Gutschriften aus Bewertungsreserven werden beim übernehmenden Versorgungsträger wie die übertragenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung verwendet) und bei Pensionsfonds den Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG. Er verzichtet dabei auf Abzüge.
3. Soweit die Versorgung mit gleichwertigen Versicherungs- / Versorgungsleistungen weitergeführt werden soll, wird der übernehmende Versorgungsträger diese Versorgung nicht nochmals mit Abschlusskosten belasten. Soweit die Versorgung bei dem übernehmenden Versorgungsträger gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versorgungsleistungen wie bei dem übertragenden Versorgungsträger absichert, wird der übernehmende Versorgungsträger die Übertragung der Versorgung nicht von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.
4. Der Versicherungsschutz beim übertragenden Versorgungsträger besteht bedingungsgemäß fort, bis der zu übertragende Wert beim übernehmenden Versorgungsträger eingegangen ist und der Übertragungsstichtag erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versorgungsträgers.
5. Es wird nur ein im Zusammenhang mit der Versorgung gebildetes Kapital übertragen, so dass sich nach der Übertragung die (garantierten) Werte sowie die Zusageart ändern können. Des Weiteren können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen (m/n-Methode, § 2 Abs. 1 BetrAVG) ergeben, wenn beim bisherigen Arbeitgeber bei der Direktversicherung und der Pensionskasse die versicherungsvertragliche Methode (Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers auf die Versicherungsleistung, § 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) aufgrund einer nicht vollständigen Erfüllung der Vorgabe in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BetrAVG („Soziale Auflagen“) nicht zur Anwendung gekommen sein sollte oder der bisherige Arbeitgeber beim Pensionsfonds die Garantie übernommen hat (ggf. Nachschusspflicht).

¹⁾ Mit dem Begriff „Versorgung“ wird eine Direktversicherung, eine Pensionsversicherung oder eine Versorgung über einen Pensionsfonds bezeichnet.

²⁾ Zeitpunkt, ab dem der neue Vertragspartner / Arbeitgeber die Beitragszahlung übernimmt.

Datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Abfrage von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten beim übertragenden Versorgungsträger zur Risikobeurteilung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und die Produktkalkulation ist es seitens des übernehmenden Versorgungsträgers notwendig, Informationen zu Risikozuschlägen, Leistungsausschlüssen und/oder -einschränkungen vom übertragenden Versorgungsträger abzufragen und zu verarbeiten. Diese Informationen können auch Daten über die Gesundheit oder andere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten des Arbeitnehmers enthalten.

Hierfür benötigt der übernehmende Versorgungsträger als datenverarbeitende Stelle vom Arbeitnehmer die untenstehende Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für den übertragenden Versorgungsträger, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen an ihn weitergegeben werden müssen.

Ohne diese Angaben kann vom übernehmenden Versorgungsträger keine Risikobeurteilung und Produktkalkulation vorgenommen werden. Alternativ könnten die Angaben vom Arbeitnehmer beim übertragenden Versorgungsträger erfragt und selbst beibracht werden, was aber zu Verzögerungen führen würde.

Die Einwilligung kann der Arbeitnehmer jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf hat in Textform (z. B. per E-Mail oder Faxesendung) gegenüber der übernehmenden Gesellschaft an die oben genannte Adresse zu erfolgen.

Der Arbeitnehmer willigt ein, dass der übernehmende Versorgungsträger – soweit es für die Risikobeurteilung und Produktkalkulation erforderlich ist – die vertragsrelevanten Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten beim übertragenden Versorgungsträger erhebt und verarbeitet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des künftigen Vertragspartners (neuer Arbeitgeber)

Unterschrift und Stempel des bisherigen Vertragspartners (alter Arbeitgeber)

Unterschrift der versorgungsberechtigten Person (Arbeitnehmer)

Fragebogen zur Übertragung einer Versorgung

1. Übernehmender Versorgungsträger
2. Versicherungsschein- / Vertrags-Nr.
3. Übertragender Versorgungsträger

Name, Anschrift und Durchführungsweg
4. Versicherungsschein- / Vertrags-Nr.
5. Bisheriger Vertragspartner / Arbeitgeber
6. Neuer Vertragspartner / Arbeitgeber
7. Ausscheidetatum des Arbeitnehmers
beim bisherigen Vertragspartner/ Arbeitgeber
8. Übertragungstichtag

Daten zur versorgungsberechtigten Person

9. Name, Vorname
10. Geschlecht Frau Mann Geburtsdatum ausgeübter Beruf
11. Straße, Hausnummer
12. Postleitzahl, Wohnort

Versicherungstechnische Daten

Hauptversorgung

13. Jahresrente / Kapitalabfindung / Versicherungssumme EUR
14. Tarifbezeichnung Rechnungszins %
15. Tarifbeschreibung
16. Beginn des Vertrags
17. Vertraglicher Rentenbeginn / Ablauf der Versicherung
18. Garantiezeit / Mindestrentenleistung
19. Eintrittsalter
20. **Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile** EUR
- In dem Wert sind überzahlte Beiträge enthalten In dem Wert sind keine überzahlten Beiträge vorhanden

Zusatzversicherungen

21. Unfall-Zusatzversicherung
22. Versicherungssumme: EUR
23. Berufsunfähigkeits- / Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung
24. Beitragsbefreiung EUR

25. Jährliche Berufsunfähigkeits- / Erwerbsminderungsrente	EUR
26. Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile	EUR
27. <u>Hinterbliebenen-Zusatzversorgung</u>	
28. Jährliche Hinterbliebenenrente / Versicherungssumme	EUR
29. Geburtsdatum der mitversorgungsberechtigten Person	
30. Jahresrente / Versicherungssumme (für Waise)	EUR
31. Endalter der Waisenrente	
32. Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile	EUR
33. <u>Sonstige Zusatzversorgung</u>	
34. Jahresrente / Versicherungssumme	EUR
35. Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile	EUR

**Beiträge • Risikoprüfung • Unverfallbarkeit
Haupt- und Zusatzversicherungen**

36. Gesamtbeitrag	EUR
davon Risiko- / Berufszuschläge für Hauptversicherungen ³⁾	
Zusatzversicherungen ³⁾	
37. Ende der Beitragszahlung	
38. Zahlungsweise	
39. Überzahlte Beitragsteile	EUR
40. Unbezahlte Beitragsteile	EUR
41. Beitragsfreistellung seit	
42. Beitrag vor Beitragsfreistellung	EUR
43. Gesundheitsprüfung ³⁾	
44. Leistungseinschränkung	
45. Die Versorgungsanwartschaft ist nach unseren Unterlagen	<input type="checkbox"/> noch nicht gesetzlich unverfallbar <input type="checkbox"/> gesetzlich unverfallbar
Wenn noch nicht gesetzlich unverfallbar, ab wann wird die Unverfallbarkeit eintreten	

³⁾ Sofern für den Übertragungsvorgang erforderlich, bitte auch die Risikoeinstufung (z. B. Risiko- und Gefahrenklasse, Ausschlussklausel) angeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Daten grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet werden, wenn dies nicht verzichtbar ist.

Guthaben aus zugeteilten Überschussanteilen⁴⁾

Hauptversorgung

46. Angesammelte Überschussanteile einschl. Zinsen	EUR
47. Wert der zusätzl. Rente / Versicherungssumme (Bonus)	EUR
48. Sonstige fällige Überschussanteile	EUR
49. Fällige Schlussüberschussanteile einschl. Bewertungsreserven ⁵⁾	EUR

⁵⁾ Es sind mindestens diejenigen Mittel zu übertragen, die auch im Stornofall ausgezahlt werden.

Zusatzversicherungen

50. Sonstige fällige Überschussanteile	EUR
51. Fällige Schlussüberschussanteile einschl. Bewertungsreserven ⁵⁾	EUR
52. Zu überweisender Gesamtbetrag	EUR

Daten zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

1. Inhalt aller Aufzeichnungen im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 AltvDV (hierfür können Sie beiliegendes Zusatzblatt nutzen)

2. Beitragssumme, die bisher für die Altersversorgung und eine etwaige Hinterbliebenen-Zusatzversorgung geleistet worden ist: EUR

3.1 Förderung nach § 3 Nr. 63 / § 10a / 100 EStG

Teil des übertragenen Wertes, der auf geförderten Beiträgen beruht, aufgeteilt nach

a) Hauptversorgung	<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 EStG <input type="checkbox"/> § 10a EStG <input type="checkbox"/> § 100 EStG	EUR
b) Hinterbliebenen-Zusatzversorgung	<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 EStG <input type="checkbox"/> § 10a EStG <input type="checkbox"/> § 100 EStG	EUR
c) Berufsunfähigkeits- / Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung	<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 EStG <input type="checkbox"/> § 10a EStG <input type="checkbox"/> § 100 EStG	EUR

3.2 Pauschalversteuerung nach § 40b EStG

Die folgenden Angaben sind nur für eine vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Versicherung (Versicherungsbeginn vor dem 1. April 2005), die Kapital- oder Teilkapitalauszahlungen zulässt, erforderlich. Diese Angaben sind auch dann nötig, wenn die Versicherung bisher teilweise oder ganz steuerlich gefördert worden ist.

Rechnungsmäßige Zinsen	EUR
Außerrechnungsmäßige Zinsen	EUR

4. Daten für eine Teilfreistellung für den Übertragungszeitpunkt nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

Als Übertragungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der Überweisung des Übertragungswertes.

Erfolgt eine Anlage ausschließlich oder auch in Investmentfonds?⁶⁾ Ja Nein

Falls die Frage mit Ja beantwortet wird, ist das folgende Feld auszufüllen:

Steuerpflichtiger, nicht geförderter teilfreistellungsrelevanter
Fondsertrag (ab 01.01.2018 bis zur Übertragung)⁷⁾ EUR

⁴⁾ Die Überschussanteile können auch in einem Gesamtbetrag angegeben werden.

⁵⁾ Es sind mindestens diejenigen Mittel zu übertragen, die auch im Stornofall ausgezahlt werden.

⁶⁾ Relevant sind Anlagen a) in Investmentfonds (Publikumsfonds) sowie b) in „internen Fonds“, bei denen Erträge ausschließlich aus Publikumsfonds stammen.

⁷⁾ Angabe ist mit positiven oder negativen Vorzeichen zu versehen.

Daten zur Beitragspflicht in der GKV / GPfIV für Versorgungsleistungen

- a) aus Direktversicherungen / Pensionsversicherungen mit privat eingezahlten Beiträgen

Teil des übertragenen Wertes, der auf Beiträgen beruht, die der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer eingezahlt hat (Hauptversorgung inkl. Zusatzversicherungen)

EUR

Wichtige Hinweise:

Der übertragende Versorgungsträger muss bei der Übertragung vollständige Informationen für eine korrekte steuerliche Behandlung übermitteln.

Policendarlehen / Abtretungen oder Verpfändungen sind vor der Übertragung zu beseitigen. Auf evtl. bestehende unwiderrufliche Bezugsrechte / Ansprüche muss verzichtet werden. Zahlungsverfügungen für den Todesfall sind zu widerrufen.

Falls beim bisherigen Arbeitgeber die versicherungsvertragliche Methode (Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers auf die Versicherungsleistung, § 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) aufgrund einer nicht vollständigen Erfüllung der Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BetrAVG („Soziale Auflagen“) nicht zur Anwendung gekommen sein sollte, sollten bisheriger und neuer Arbeitgeber auf die arbeitsrechtlichen Konsequenzen (m/n-Methode, § 2 Abs. 1 BetrAVG) hingewiesen werden.

- b) aus betrieblichen Riester-Verträgen

Teil des übertragenen Wertes, der auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG beruht (s. § 229 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz Sozialgesetzbuch V)

EUR

Zusatzblatt zur Übertragung einer Versicherung

1. Aufzeichnungen im Sinne von § 19 Abs. 1 AltvDV

(Daten zu Zulagen bei Förderung nach § 10 a EStG)

2. Aufzeichnungen im Sinne von § 19 Abs. 2 AltvDV

Bitte geben Sie folgende Daten an:

- Zeiträume mit steuerlicher Förderung und welche Art von Förderung
- Zeiträume ohne steuerliche Förderung
- im jeweiligen Zeitraum gezahlter Beitrag in EUR
- Wert der Leistung in EUR zum Übertragungstermin aus dem jeweils gezahlten Beitrag

	Zeitraum vom	bis	Steuerliche Förderung nach dem EStG	Gezahlter Beitrag in EUR	Wert in EUR zum Übertragungstermin
1			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
2			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
3			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
4			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
5			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
6			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
7			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
8			<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> § 100 <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		

3. Weitere Informationen
